

Vereinsatzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Linsengericht Ortsteil Eidengesäß

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Eidengesäß e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Amtsgericht Hanau VR 3966).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Eidengesäß

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Eidengesäß hat die Aufgabe
 - a.) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Linsengericht, OT Eidengesäß, zu fördern
 - b.) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
 - c.) die Jugendarbeit und Vereinsgemeinschaft zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a.) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b.) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- c.) den Ehrenmitgliedern
- d.) den aktiven Mitgliedern
- e.) den fördernden Mitgliedern
- f.) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- g.) den Mitgliedern der Kindergruppe (Bambinis Feuerwehr Linsengericht)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können solche Personen werden, die gemäß der gültigen Fassung des HBKG (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzrecht) geeignet sind.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung richtet sich nach den Ausführungen des HBKG in der jeweiligen gültigen Fassung.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder gewählt werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder Mitglieder der Einsatzabteilung waren. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand gewählt. (bei der Jahreshauptversammlung bestätigt)
- (5) Aktive Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein tatkräftig bekunden wollen.
- (6) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürlich und juristische Personen werden, die durch die Mitgliedschaft ihre Unterstützung der Feuerwehrwesens erreichen wollen.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung richtet sich nach den Voraussetzungen der jeweiligen gültigen Fassung des HBKG. Sie ist schriftlich, mit einem Aufnahmeantrag der von den Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) unterschrieben ist, zu beantragen.
- (8) Für die Mitgliedschaft wird ein Mitgliedbeitrag erhoben . Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (9) Die Mitgliedschaft in der Kindergruppe richtet sich nach der jeweiligen gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Linsengericht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat, zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist dem Auszuschließenden eine Anhörung zu ermöglichen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer/in Personal oder im Verhinderungsfall von den Geschäftsführer/in Wirtschaft geleitet und ist einmal jährlich, unter der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer 14-tägigen Frist, einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte Anschrift gesandt wurde. Einladungen / Anträge usw. bedürfen nicht generell der schriftlichen Form, sie können auch per E-Mail zugesandt werden.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer/in Personal schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mind. einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vereinsvorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b.) Wahl des Vorstandes
- c.) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- d.) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- e.) Wahl der Kassenprüfer
- f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g.) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- h.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- i.) Bestätigen von Ehrenmitgliedern

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu bescheinigen ist.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a.) dem Geschäftsführer / Geschäftsführerin Wirtschaft
- b.) dem Geschäftsführer / Geschäftsführerin Personal
- c.) dem Rechnungsführer / Rechnungsführerin
- d.) dem Schriftführer / Schriftführerin
- e.) der Vertreter / Vertreterin der Einsatzabteilung
(wird auf der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung, von dieser gewählt)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Geschäftsführer/in Wirtschaft, und der Geschäftsführer/in Personal.

Ein jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführer laden zu den Vorstandssitzungen ein und leiten die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihnen unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Entscheidung der Geschäftsführer (§ 10 Abs.1 a,b,c) den Ausschlag.
- (5) Die Geschäftsfähigkeit des Vorstandes gem § 26 BGB bleibt auch dann bestehen, wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet oder nicht besetzt werden kann.
- (6) Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2.) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn einer der Geschäftsführer eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag für die Ausgabezwecke vorgesehen sind
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4 Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden in der, der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten , mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linsengericht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 14 Vereinsordnung

Für den Verein besteht eine Vereinsordnung, in dieser wird der Ablauf innerhalb des Vereins geregelt.

Die Vereinsordnung kann jederzeit beim Vorstand, und an der Mitgliederversammlung, eingesehen werden.

Linsengericht Eidengesäß, den 03.05.2013

Geschäftsführer Personal

Geschäftsführer Wirtschaft

Rechnungsführer/in

Schriftführer/in

Vertreter/in der Einsatzabteilung
